



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über die Qualifikation und die Zulassung
zum Masterstudiengang Psychologie:
Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 2. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Qualifikationsfeststellung
- § 5 Örtliches Auswahlverfahren
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsgegenstand

¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie: Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in einem grundständigen Studiengang der Psychologie, wenn dieser Studiengang entweder mit einem zum Zeitpunkt der Bewerbung gültigen Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) ausgezeichnet wurde oder die berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß dem Psychotherapeutengesetz sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfüllt, oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Ausland. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation im Sinn von Satz 1 festgestellt wurde, nehmen an einem örtlichen Auswahlverfahren nach dem BayHZG und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) teil, das die erschöpfende Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität gewährleistet.

§ 2

Bewerbung

(1) ¹Der Antrag zur Qualifikationsfeststellung für den Masterstudiengang Psychologie: Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli auf elektronischem Weg über ein Online-Portal beim Department für Psychologie zu stellen (Ausschlussfrist). ²Bewerbungen für höhere Fachsemester sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Lehrstuhl für Wirtschafts- und Organisationspsychologie am Department Psychologie einzureichen (Ausschlussfristen).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 oder, falls dieses noch nicht vorliegen sollte, ein Transcript of Records, das insgesamt einen Leistungsstand von mindestens 140 ECTS-Punkte aufweist; ist das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen; sofern das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records keine ECTS-Punkte aufweist, ist ein Exemplar der Prüfungs- und Studienordnung und ggf. eine Notenlegende des Erststudiums, ggf. mit amtlich beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch, beizufügen;
2. eine Kurzbeschreibung des Themas der Abschlussarbeit des Erststudiums inklusive deren Methodik sowie wissenschaftlicher und praktischer Relevanz;
3. eine Aufstellung von bisheriger Berufstätigkeit mit Bezug zur Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie inklusive Praktika oder Werkstudierendentätigkeiten seit Beginn des Erststudiums nach § 1 Satz1;
4. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, sofern weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung noch ein deutschsprachiger Studienabschluss vorgelegt werden kann;

5. bei Bewerbungen für höhere Fachsemester ein Nachweis über die Immatrikulation in einem verwandten Masterstudiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie die dort erbrachten Leistungsnachweise.

(3) ¹Sofern das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es bis zum 3. September (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. ²Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester können Nachweise für die Anrechnung bisheriger Studienleistungen für das jeweilige Wintersemester bis zum 1. August und für das jeweilige Sommersemester bis zum 1. März nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3 Auswahlkommission

¹Die Qualifikationsfeststellung und das örtliche Auswahlverfahren werden von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Pädagogik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Psychologie sowie drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Departments Psychologie zusammensetzt. ²Es können drei Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Qualifikationsfeststellung

(1) ¹Die Qualifikationsfeststellung setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. ²Die Qualifikation wird festgestellt, wenn ein grundständiger Studiengang der Psychologie nach § 1 Satz 1 nachgewiesen wurde. ³Eine erfolglose Qualifikationsfeststellung kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die unrichtige oder gefälschte Unterlagen vorlegen, gelten als nicht qualifiziert.

§ 5 Örtliches Auswahlverfahren

(1) Nach Abzug der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 (in Höhe von 2 %) und 2 (in Höhe von 3 %) und Satz 2 Nr. 1 (in Höhe von 3 %) BayHZG erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation gemäß § 4 festgestellt wurde, nach der Auswahlpunktzahl im örtlichen Auswahlverfahren.

(2) Maximal können 100 Auswahlpunkte erreicht werden; die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierbei:

1. bis zu 54 Auswahlpunkte für die Gesamtnote aus dem Abschlusszeugnis des Erststudiums (Abschlussnote), wobei 54 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,0, 52 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,1, 50

Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,2, 48 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,3, 46 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,4, 44 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,5, 42 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,6, 40 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,7, 38 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,8, 36 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 1,9, 34 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,0, 32 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,1, 30 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,2, 28 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,3, 26 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,4, 24 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,5, 22 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,6, 20 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,7, 18 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,8, 16 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 2,9, 14 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 3,0, 12 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 3,1, 10 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 3,2, 8 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 3,3, 6 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 3,4, 4 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 3,5, 2 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 3,6 und 0 Auswahlpunkte für eine Abschlussnote von 3,7 oder schlechter vergeben werden;

2. bis zu 16 Auswahlpunkte für besondere einschlägige Leistungen im Erststudium; die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für
 - a) 18 oder mehr zusätzliche ECTS-Punkte in Statistische Methoden und computergestützte Datenauswertung:
3 Auswahlpunkte;
 - b) 18 oder mehr zusätzliche ECTS-Punkte in Psychologischer Diagnostik und Testtheorie:
3 Auswahlpunkte;
 - c) zwischen 12 und 21 ECTS-Punkte in Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie:
1 Auswahlpunkt pro ECTS-Punkt (höchstens 10 Auswahlpunkte);
3. bis zu 20 Auswahlpunkte für die Kurzbeschreibung (Abstract) der Abschlussarbeit des Erststudiums inklusive deren Methodik sowie wissenschaftlicher und praktischer Relevanz, wobei 15 bis 20 Auswahlpunkte für eine sehr gute Beschreibung, 10 bis 14 Auswahlpunkte für eine gute Beschreibung, 5 bis 9 Auswahlpunkte für eine befriedigende Beschreibung und 1 bis 4 Auswahlpunkte für eine ausreichende Beschreibung vergeben werden; für eine ungenügende Beschreibung werden keine Auswahlpunkte vergeben;
4. bis zu 10 Auswahlpunkte für bisherige Berufstätigkeit mit Bezug zur Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie inklusive Praktika und Werkstudierendentätigkeiten in Vollzeit seit Beginn des Erststudiums nach § 1 Satz 1, wobei 9 bis 10 Auswahlpunkte für relevante Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer von 9,5 Monaten oder mehr, 7 bis 8 Auswahlpunkte für relevante Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer zwischen 6 und 9,5 Monaten, 5 bis 6 Auswahlpunkte für relevante Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer zwischen 3 und 6 Monaten, 3 bis 4 Auswahlpunkte für relevante Tätigkei-

ten mit einer Gesamtdauer zwischen 1,5 und 3 Monaten, 1 bis 2 Auswahlpunkte für relevante Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer von weniger als 1,5 Monaten und 0 Auswahlpunkte für keine Tätigkeiten vergeben werden.

(3) Die Auswahlpunkte gemäß Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und d werden von der Auswahlkommission nach Begutachtung der vorgelegten Unterlagen vergeben; weichen die einzeln vergebenen Auswahlpunkte der beiden Bewertungen voneinander ab, wird ein arithmetischer Mittelwert gebildet und dieser aufgerundet.

(4) ¹Für das örtliche Auswahlverfahren wird eine Rangliste anhand der zusammengefassten Auswahlpunktzahl gemäß Abs. 2 gebildet, wobei die Bewerbung mit der besten Auswahlpunktzahl den ersten Rangplatz erhält. ²Besteht nach der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber Rangleichheit, entscheidet das Los. ³Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangliste durchgeführt.

(5) Bei Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester, deren Qualifikation gemäß § 4 festgestellt wurde, erfolgt die Auswahl gemäß Art. 6 Abs. 1 BayHZG.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bewertungen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) ¹Nach § 5 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, vorgelegt werden muss. ²In diesen Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass die Immatrikulation für den Masterstudiengang Psychologie: Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt.

(2) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 3. Juni 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2025/26. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über die Qualifikation und die Zulassung zum Studiengang M. Sc. Psychologie: Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2019, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Mai 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Juni 2025, Nr. I.4 – 415.7.

München, den 2. Juni 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Juni 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juni 2025.